

[Stand 13.10.2025]

Durchführungsbestimmungen zum Einsatz von Videoassistenzrichtern (VAR) im Agilitysport

Präambel

Diese Durchführungsbestimmungen regeln den Einsatz der Videoassistenzrichter (VAR) in der Sportart Agility. Sie gelten für sämtliche Agility-Veranstaltungen im Geltungsbereich des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), sofern der Einsatz eines VAR vorgesehen ist. Die Durchführungsbestimmungen dienen zur Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten Durchführung von Agility-Veranstaltungen mit dem Einsatz von Videoassistenten. Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die jeweils gültige Agility-Prüfungsordnung des VDH, sowie weitere verbindliche Ordnungen des VDH.

1. System und technische Voraussetzungen

Das eingesetzte Videosystem muss gewährleisten, dass sämtliche Kontaktzonenabgänge und der Wippenaufgang vollständig und ohne toten Winkel erfasst werden.

Bildwiederholrate (fps) und Auflösung sind so zu wählen, dass auch in Grenzfällen eine zuverlässige Beurteilung möglich ist.

Relevante Videosequenzen müssen dem VAR unmittelbar und verzögerungsfrei nach Absolvierung der jeweiligen Kontaktzone automatisch bereitgestellt werden.

Der Veranstalter hat vorab sicherzustellen, dass eine vollständige und zweckmäßige Platzierung der Kameras möglich ist; bauliche Gegebenheiten und Lichtverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Das System ist so zu konfigurieren, dass eine nachträgliche Manipulation der Bildsequenzen ausgeschlossen ist.

2. Personal und Zuständigkeiten

Der Videoassistenzrichter (VAR) muss ein vom VDH anerkannter Agilityrichter oder ein von der FCI zugelassener Agilityrichter sein.

Der Veranstalter stellt sicher, dass jederzeit ein technischer Operator anwesend ist, der für Aufbau, Bedienung und Funktionsfähigkeit des VAR-Systems verantwortlich ist.

Zusätzlich wird ein VAR-Assistent eingesetzt, der die parallele Bereitstellung der Videosequenzen gewährleistet.

Alle am VAR-Einsatz beteiligten Personen müssen nachweislich in der Handhabung des Systems geschult sein.

Der Veranstalter trägt die Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz des VAR und die Einhaltung dieser Bestimmungen.

3. Verhältnis zwischen VAR und amtierendem Agilityrichter

Der Einsatz des VAR erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem amtierenden Richter. Eine Verpflichtung zur Nutzung besteht nicht.

Der VAR dient als unterstützendes Instrument. Die endgültige und alleinige Entscheidungsbefugnis verbleibt beim amtierenden Richter.

Der VAR darf ausschließlich zur Überprüfung von Kontaktzonenentscheidungen herangezogen werden. Alle übrigen Bewertungsfragen (z. B. Verweigerungen, Disqualifikationen) sind der unmittelbaren Entscheidung des amtierenden Richters vorbehalten.

Der VAR gibt ausschließlich eine Empfehlung ab; der amtierende Richter kann dieser folgen oder von ihr abweichen.

Entscheidungen sind endgültig und unveränderbar, sobald der nächste Starter in den Parcours eintritt bzw. der amtierende Richter die Startfreigabe für das nächste Team erteilt.

4. Ablauf des VAR-Verfahrens

Der VAR-Einsatz kann auf bestimmte Leistungsklassen beschränkt werden; innerhalb einer Größenklasse muss er jedoch durchgehend erfolgen.

Ablaufvarianten:

- Der amtierende Richter markiert eine zweifelhafte Situation und fordert eine Überprüfung an.
- Der VAR erkennt von sich aus eine kritische Szene und empfiehlt eine Überprüfung.

Die Auswahl der Ablaufvariante erfolgt durch den amtierenden Richter in Abstimmung mit dem VAR.

Die Kommunikation zwischen Richter und VAR erfolgt über technische Hilfsmittel (z. B. Headset) oder durch abgestimmte Handzeichen.

Der amtierende Richter hat die Kontaktzonen weiterhin selbst aktiv zu richten; eine vollständige Delegation an den VAR ist ausgeschlossen.

Der Zugang zum VAR-Bildschirm ist ausschließlich den unmittelbar am Verfahren Beteiligten gestattet. Starter, Zuschauer oder Dritte sind ausgeschlossen.

Eine Aufzeichnung und spätere Verwendung von Videosequenzen ist nur zulässig, wenn dies im Vorfeld zwischen Veranstalter, amtierendem Richter und VAR ausdrücklich vereinbart wurde. Zulässige Verwendungszwecke sind ausschließlich Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Richter.

5. Dokumentation und Transparenz

Der VAR-Einsatz ist dem eingeteilten Agilityrichter spätestens 14 Tage vor Turnierbeginn zusammen mit den weiteren Turnierinformationen (z. B. Geräteliste, Ablaufplan) anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmenden den Einsatz des VAR vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

6. Kostenregelung

Alle mit dem Einsatz des VAR verbundenen Kosten trägt der ausrichtende Verein. Dies umfasst insbesondere:

- Bereitstellung und Betrieb der technischen Ausrüstung,
- Vergütung des Videoassistentenrichters,
- ggf. Kosten für technische Operatoren und Assistenten.

Für die WM Qualifikationen gelten im Moment andere Regelungen.

VDH Ausschuss Agility

VDH Obfrau für Agility